

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 6. Juni 2017	Nr. 94
------	---------------------------	--------

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten für die digitale terrestrische Verbreitung von Hörfunkprogrammen und Telemedien im Land Bremen

Aufgrund des Beschlusses des Medienrates der Bremischen Landesmedienanstalt (nachfolgend: (bre)ma) vom 31. Mai 2017 werden Übertragungskapazitäten zur digitalen Verbreitung von Hörfunk und Telemedien im Land Bremen (Bremen und Bremerhaven) für die Dauer von zehn Jahren ab Wirksamkeit der Frequenzzuteilung zur ganztägigen Nutzung für die Verbreitung privater Hörfunkangebote und Telemedien vergeben. Insgesamt umfassen die Übertragungskapazitäten eine DAB-Bedeckung mit 864 Capacity Units (CU). Die Verbreitung des Angebots soll im technischen Standard DAB (ETSI EN 300401) in seiner Variante DAB+ erfolgen.

I. Antragstellung

Am Zuweisungsverfahren kann sich beteiligen, wer Anbieter einer Plattform für Hörfunk- und Telemedienangebote ist. Auf die Zuweisungs- und Auswahlkriterien gemäß §§ 28 ff. Bremisches Landesmediengesetz (BremLMG) wird hingewiesen.

II. Versorgungsgebiet

Grundlage der Ausschreibung ist die Zuordnung der Übertragungskapazitäten an die (bre)ma durch die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen mit Bescheid vom 12. Juli 2013.

Gemäß Bedarfsanmeldung der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen bei der Bundesnetzagentur soll zunächst in einer Einstiegsphase die Stadt Bremen mit guter Signalqualität, ausgelegt für guten Empfang in Gebäuden, versorgt werden. Im Endausbau sollen die Städte Bremen und Bremerhaven mit guter Signalqualität versorgt werden. Im Einzelnen:

Erste Ausbaustufe

Beginnend mit dem 1. Quartal 2018 sind folgende Versorgungsziele und Versorgungsgrade mindestens zu erreichen:

- Versorgungsziel: 80 % der Bevölkerung der Stadt Bremen
- Versorgungsgrad: 70 % Ortswahrscheinlichkeit, ausgelegt für guten Empfang in Gebäuden
- Versorgungsgrad: 99 % Ortswahrscheinlichkeit, ausgelegt für mobilen Empfang.

Endausbau

Beginnend mit dem 1. Quartal 2019 sind folgende Versorgungsziele und Versorgungsgrade mindestens zu erreichen:

- Versorgungsziel: 95 % der Bevölkerung des Landes Bremen (Bremen/Bremerhaven)
- Versorgungsgrad: 80 % Ortswahrscheinlichkeit, ausgelegt für guten Empfang in Gebäuden
- Versorgungsgrad: 99 % Ortswahrscheinlichkeit, ausgelegt für mobilen Empfang.

Mindestempfangsfeldstärken für die Sicherstellung des Versorgungsgrads

Für die Bewertung des mobilen Empfangs und des guten Empfangs in Gebäuden sind folgende Medianwerte der Mindestfeldstärken in 10 m Höhe über Grund mit Empfang über eine Rundstrahlantenne für die Sendernetzplanung anzunehmen:

- Mobiler Empfang: 60 dB(μ V/m)
- Guter Empfang in Gebäuden: 65 dB(μ V/m).

III. Zuweisungsverfahren

1. Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen und der Auswahlkriterien (§§ 28 ff. BremLG) erforderlich sind.
2. Für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an einen Plattformbetreiber gilt, dass alle über eine Plattform verbreiteten Rundfunkprogramme über eine Zulassung verfügen müssen.
3. Der Betreiber einer Plattform muss sicherstellen, dass der Zugang von Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien zu angemessenen Bedingungen, chancengleich und diskriminierungsfrei im Sinne von § 4 der Satzung der Bremischen Landesmedienanstalt über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag (Brem.ABl. 2016, S. 922 ff.) gewährt werden. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist der (bre)ma gegenüber ggf. nachzuweisen. Darüber hinaus gelten für den Plattformbetreiber die Regelungen der §§ 1 ff. dieser Satzung. Um eine Einschätzung über die Gewährleistung dieser Anforderungen zu ermöglichen, soll der Zuweisungsantrag eines Plattformbetreibers bereits alle erforderlichen Angaben hinsichtlich der Belegungs- und Zugangskonditionen enthalten.
4. Der Zuweisungsantrag muss gemäß § 29 Absatz 2 Nummer 3 BremLMG den Nachweis enthalten, dass die Antragstellenden wirtschaftlich in der Lage sind, die Verbreitung ihres Angebots zu finanzieren.
5. Antragstellende sollen sich mit der Veröffentlichung der Tatsache ihrer Antragstellung schriftlich einverstanden erklären.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gemäß § 29 BremLMG ausgeschlossen.

IV. Auswahlgrundsätze

1. Gemäß § 30 Absatz 2 BremLMG trifft die (bre)ma eine Vorrangentscheidung, wenn keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden bestehen.
2. Sollte mehr als ein Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten gestellt werden, kann die (bre)ma gemäß § 30 Absatz 5 BremLMG auf einen Zusammenschluss von verschiedenen Antragstellenden hinwirken.
3. Die Auswahlkriterien ergeben sich aus § 30 BremLMG.

Die (bre)ma weist im Hinblick auf die mögliche Aufnahme des Sendebetriebs auf Folgendes hin: Das telekommunikationsrechtliche Zuteilungsverfahren der Bundesnetzagentur für den Betrieb des Sendernetzes ist ein vom medienrechtlichen Zuweisungsverfahren der (bre)ma formell getrenntes Verfahren. Das telekommunikationsrechtliche Zuteilungsverfahren erfolgt im Anschluss an die medienrechtliche Zuweisung gemäß § 57 Absatz 1 TKG.

Die Teilnahme an diesem Ausschreibungsverfahren ist kostenpflichtig. Anträge sind in 35-facher Ausfertigung an die Bremische Landesmedienanstalt, Richtweg 14, 28195 Bremen, zu richten.

Bremen, den 31. Mai 2017

Bremische Landesmedienanstalt (bre)ma